

DTC-Qualitätskriterien für Getreide und Leguminosen zur Ernte 2024 sowie für Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie

Werke Düsseldorf, Neuss und Erfurt

Getreide und Leguminosen zur Lieferung an die Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co KG unterliegen folgenden Kriterien:

Beschaffenheit: Gesunde, einwandfreie, trockene, nicht benetzte, schädlingsfreie (lebende Schädlinge, einschließlich Milben in jedem Stadium) Ware, handelsüblich, grundsätzlich gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen / Aspirationsrückständen.

Die Ware entspricht mindestens, so weit im Folgenden nicht anders spezifiziert, den geltenden europäischen und deutschen futtermittelrechtlichen Vorschriften und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt. Insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, der VO (EG) 178/2002 werden eingehalten. Die Lieferung nicht kennzeichnungspflichtiger Ware nach VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 gilt als zugesichert. Dies schließt auch eine verschleppungsfreie Lagerung und den Transport der Ware mit ein. Besteht die Absicht GVO-kennzeichnungspflichtige Ware zu liefern, ist dies dem Käufer bei Kontraktabschluss oder spätestens vor Freistellung der Ware schriftlich mitzuteilen.

Die "Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen" (Anlage) gelten als Bestandteil dieses Dokumentes, ihre Einhaltung gilt ebenfalls als zugesichert.

Angelieferte Partien müssen lückenlos, detailliert und zeitnah rückverfolgbar sein. Der Lieferant muss vor der Erfüllung der Lieferverträge eine Information über die Herkunft der Rohwaren abgeben (Herkunftsland).

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Die Ware enthält keine verbotenen Stoffe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr.767/2009. Geltende Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe sowie Pflanzenschutzmittelrückstände gem. Richtlinie 2002/32/EG und Verordnung (EU) Nr.574/2011 sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005 inkl. der Anhänge I – IV in der jeweils geltenden Fassung werden unterschritten.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung der Ware durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen z.B. zum Vorratsschutz (auch bei Teilen einer Partie) müssen dem Käufer und dem Warenempfänger schriftlich mitgeteilt werden (inkl. der angewandten Dosis).

Wird das Getreide getrocknet, muss die Trocknung entsprechend den beschriebenen Bedingungen nach GMP+, QS oder anderen anerkannten Standards erfolgen. Die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel beschränkt die Verwertungsmöglichkeiten des Ernteproduktes und muss den Marktpartnern mitgeteilt werden.

Landwirtschaftliche Primärerzeuger und Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels sichern zu, dass Sie entsprechend ihren Tätigkeiten bei der für ihren Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde nach Futtermittel-Hygieneverordnung (VO (EG) Nr. 183/2005) registriert sind. Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels unterliegen ferner einer geeigneten Zertifizierung mit Lieferberechtigung ins QS-System. Beim Verlust der Zertifizierung (Lieferberechtigung) ist der Abnehmer der Ware umgehend zu informieren.

Qualitätsparameter	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale	Leguminosen
Hektolitergewicht kg/hl	min. 72		min. 62	min. 50	min. 68	min. 68	
Feuchtigkeit %	max. 15,0						
Besatz (inkl. Fremdgetreide) %	max. 2,0						
- davon Mutterkorn %	max. 0,1				max. 0,1	max. 0,1	
Schmacht- / Bruchkorn %	max. 15	max. 10	max. 15	max. 15	max. 15	max. 15	max. 10
Deoxynivalenol (DON) mg/kg	max. 1						
Zearalenon mg/kg	max. 0,05						
Ochratoxin A mg/kg	max. 0,05						
Aflatoxin B1 mg/kg	max. 0,02						

Als Besatz im Sinne dieses Dokumentes gelten: Fremdgetreide, Schwarzbesatz (Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Mutterkorn, Brandbutten, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente, Steine, Staub)

Die Annahme von Getreide kann insbesondere verweigert werden, wenn die Werte für Besatz einen Anteil von 2,5 Prozent, für Mutterkorn von 0,1 Prozent übersteigen oder die Partie einen augenscheinlich gravierenden Befall mit Fusarien aufweist.

Bei Abweichung von den oben genannten (o.g.) Qualitätsparametern, sofern eine Lagerung/Verarbeitung aus technischen Gründen möglich ist, erfolgen Abzüge nachfolgendem Verfahren:

Hektolitergewicht: pro kg Mindernaturalgewicht werden anteilig 1% in Abzug gebracht
 Feuchtigkeit: Abzug 1:3; Annahme bis max. 16,0 %
 Besatz: ab 2,1 % Mengenabzug 1:1; ab 2,5 % Mengenabzug 1:2
 Schmacht/ - Bruchkorn: ab 15,1 % Mengenabzug 1:1
 Bruchkorn (Mais, Leguminosen): ab 10,1 % Mengenabzug 1:1

Mykotoxine: Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung, für Lieferungen mit einer Überschreitung, vor. Ggf. erfolgen nach Vorliegen der internen Analyseergebnisse bei geringeren Überschreitungen Abschlüsse, die den erhöhten Aufwand bzgl. der erforderlichen Reinigung und/oder Separierung abdecken. Eine Überschreitung der Grenzwerte führt zu einem Abzug von 4,00 €/To.

Die Probenahme erfolgt bei Anlieferung am Entladeort. Diese Proben und die von uns festgestellten Analyseergebnisse werden von beiden Seiten für die angelieferte Partie anerkannt.

Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung vor für Lieferungen mit einem unverhältnismäßig hohen, sichtbaren Auswuchs. Der maximal akzeptierte Auswuchsanteil einer Lieferung hängt von der insgesamt im Rahmen des Erntescheitens der kommenden Ernte auftretenden, witterungsbedingten Auswuchsneigung ab und wird entsprechend während des Ernteverlaufs bestimmt.

Die Anlieferung muss in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen. Der gewerbliche Transport unterliegt einer geeigneten Zertifizierung z.B. nach GMP. Detailsauskunft erteilt Ihnen gern das abnehmende Unternehmen.

In Abweichung von den Bestimmungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird vereinbart, dass zu Feststellung von unerwünschten/verbotenen Stoffen sowie Kontaminanten und hieraus resultierender Ansprüche die vom Käufer gezogenen Rückstellmuster von etwa 500 g in feuchtigkeitsundurchlässigen und weitgehend luftdicht verschließbaren Behältnissen (Deba-Safe-Beutel) herangezogen werden.

Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (neuste Fassung) im Anschluss an die als vorrangig zu betrachtenden „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Rohwaren der Futtermittelindustrie“ und unseren „DTC-Qualitätskriterien für Getreide und Leguminosen“. Die vorrangig geltenden Bedingungen und Kriterien sind auf unserer Homepage www.deuka.de einzusehen.

Bei cif-Partien kommt anstelle der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel der Deutsch-Niederländische Vertrag Nr. 7 (DNV7) zur Anwendung. Darüber hinaus gelten bei cif-Anlieferung für Schiffe: Löschzeit gemäß deutsch gesetzlich (VO'94), sowie Liegegeld beim Löschen gemäß §32BinSchG ('94).

Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie

Qualitätsparameter für Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie:

Deoxynivalenol (DON) mg/kg	max. 1
Zearalenon mg/kg	max. 0,10
Ochratoxin A mg/kg	max. 0,05

Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung dürfen, die in der obigen Tabelle angegebenen Mykotoxinparameter nicht überschreiten. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der Europäischen Kommission für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und –nebenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die von der Futtermittelwirtschaft definierten Mykotoxinparameter überschreitet.

Monitoring auf Aflatoxin B1 in Mais und Maisprodukten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäß den aktuell gültigen Zusatzkontrollplänen der QS GmbH bzw. von GMP+. Bei Herkunft aus Ländern mit einem mittleren oder hohen Risiko sind die Analysenergebnisse vom Aflatoxin B1 vor Lieferung zur Verfügung zu stellen. Das Anbauland ist in den Anlieferunterlagen grundsätzlich zwingend anzugeben.

Besondere Bedingungen für die Lieferung von Mais in die Standorte Neuss und Düsseldorf:

Bei Lieferung in einen dieser Standorte verpflichtet sich der Lieferant bez. Aflatoxin B1, für Probenahme und Monitoring zusätzlich die Vorgaben von Secure Feed einzuhalten.

Dabei ist u.a. zu beachten, dass ein Herkunftsland u.U. in eine höhere Risikoklasse eingestuft ist als durch GMP+/ QS. Des Weiteren hat die Beprobung eines Motorschiffes oder Ganzzuges nach der Original- Version der VO (EG) 152/2009 zu erfolgen (=> 4 Endproben sind zu analysieren).